

Die Landessynode hat am 22. November 2014 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz zum
Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD
(MVG.EKD)
und
zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes
(MVG-AusfG)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013
(Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD)**

**§ 1
Zustimmung**

Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 425) wird zugestimmt.

**§ 2
Ermächtigung**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Januar 2015 vorzusehen.

**Artikel 2
Änderung des MVG-Ausführungsgesetz (MVG-AusfG)**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz - MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABI. EKD S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 349),“ durch die Wörter „vom 12. November 2013 (ABI. EKD S. 425)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) In Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten des Diakonischen Werkes kann die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beim Landeskirchenamt beantragen, dass jeweils für die Dauer einer Amtszeit die Anwendbarkeit des § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD ausgesetzt wird. Im Antrag ist darzulegen, warum von dem Erfordernis nach Absatz 1 abgewichen werden soll. Hierbei ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und der Anzahl jener Mitarbeiter darzulegen, die einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, angehören. Der Antrag soll spätestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin gestellt werden. Dem Antrag ist eine zuvor eingeholte schriftliche Stellungnahme der anderen antragsberechtigten Partei beizufügen. Diese hat die Stellungnahme nach Aufforderung binnen zwei Wochen abzugeben, ansonsten entfällt vorgenanntes Erfordernis nach Satz 4. Die antragstellende Partei leitet sodann ihren Antrag und die Stellungnahme über das Diakonische Werk an das Landeskirchenamt weiter.

(3) Wenn das Diakonische Werk und die jeweils andere antragsberechtigte Partei dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zustimmen, ist dem Antrag zu entsprechen, andernfalls, entscheidet das Landeskirchenamt über den Antrag nach billigen Ermessen nach Lage der Akte. Hierbei ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und der Anzahl der Mitarbeiter, die einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, angehören, bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Das Landeskirchenamt kann in seiner Entscheidung zur Auflage machen, dass zumindest ein Mitglied oder die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(4) Anlässlich der Übernahme neuer Einrichtungen im Diakonischen Werk oder der Übernahme neuer Arbeitsbereiche durch Einrichtungen, Werke, Verbände oder sonstiger Dienste des Diakonischen Werkes kann der übernehmende Träger beim Landeskirchenamt einen Antrag auf Aussetzung des § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD stellen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
3. Nach § 5 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

**„Abschnitt 3:
Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung**

§ 6 Einigungsstelle
(zu § 36a Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der jeweiligen Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle gebildet wird. Eine Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6 und § 6a MVG-EKD) oder eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen (§ 5 Absatz 2 MVG-EKD) können mit den jeweiligen Dienststellenleitungen durch Dienstvereinbarung eine gemeinsame Einigungsstelle für den Bedarfsfall oder eine ständige Einigungsstelle bilden. Im Übrigen greift § 36a Absatz 2 und 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.“

4. Abschnitt 3 wird Abschnitt 4 und in der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(zu §§ 54 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)“

5. § 6 Absatz 1 und 2 wird § 7 Absatz 1 und 2 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Bildung; Zusammensetzung“**

6. § 6 Absatz 3 bis 6 wird § 8 Absatz 1 bis 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Verfahren; Ablauf“**

7. § 6 Absatz 7 wird § 9 Absatz 1 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Arbeitsbefreiung; Freistellung“**

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Freistellung der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses richtet sich zudem nach der Anzahl der Mitarbeitervertretungen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen:

1–100	0,5 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten
101–150	1 Stelle der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten
ab 151	1,2 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Auf Beschluss des Gesamtausschusses kann dieses Freistellungskontingent auf mehrere Mitarbeitervertreter verteilt werden.“

8. § 6 Absatz 8 und 9 wird § 10 Absatz 1 und 2 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§10
Kosten; jährliches Konsultationsgespräch“**

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse und des Landeskirchenrates findet jährlich ein Konsultationsgespräch zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen statt.“

9. § 7 wird § 11 und Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Über die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse die Aufgabe, die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zu berufen.“
10. § 8 wird § 12.
11. § 9 wird § 13 und in Absatz 4 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3“ ersetzt durch die Wörter „§ 12 Absatz 3“.
12. Die §§ 10 und 11 werden §§ 14 und 15.
13. Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.
14. § 12 wird § 16 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Das Kirchengericht der EKM ist für die Prüfung der Wirksamkeit des Beschlusses der Einigungsstelle (§ 6) zuständig.“
 - b) Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „(§ 9 Absatz 7)“ werden durch die Wörter „(§ 13 Absatz 7)“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
15. Die §§ 13 und 14 werden die §§ 17 und 18.
16. Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.
17. Die §§ 15 bis 19 werden aufgehoben.
18. § 20 wird § 19.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das MVG-Ausführungsgesetz in der mit Inkrafttreten von Artikel 2 dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2015 in Kraft. Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland durch Verordnung des Rates der EKD in Kraft tritt.

(2) Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, welchen der Rat der EKD durch Verordnung als Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

Erfurt, 22. November 2014

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Steffen Herbst
Präses